



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 39 vom 27.08.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenanzeige: Ingenieur- oder Architektenstelle (Dipl.-Ing. FH / Bachelor), Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Architektur	2
Wasserrecht; UVP-Vorprüfung für das Zutagefördern von Grund- wasser durch die Naabtaler Milchwerke, Schwarzenfeld	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93“ für das Haushalts- jahr 2021	3
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 Schwandorf – Steinberg am See – Wackersdorf: Öffentliche Bekannt- machung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Richtfeld“ Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	4
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Neunburg vorm Wald und dem Markt Schwarzhofen, Landkreis Schwandorf vom 25.08.2021	6

Stellenanzeige
Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine
Ingenieur- oder Architektenstelle
(Dipl.-Ing. FH / Bachelor)
Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Architektur

für die technische Sachbearbeitung in Baugenehmigungsverfahren
im Landkreis Schwandorf zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter
www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen .

Schwandorf, 16.08.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Wasserrechtsverfahren für das Zutagefördern von Grundwasser zur Verwendung als Prozesswasser in Trinkwasserqualität (Probetrieb) durch die Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG, Privatmolkerei Bechtel, 92521 Schwarzenfeld

Der Vorhabenträger hat die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser mittels fünf Brunnen auf Flur-Nrn. 914 und 911/1 Gem. Schwarzenfeld beantragt (maximal 950.000 m³/a). Das entnommene Grundwasser soll im Rahmen eines Probetriebs als Prozesswasser in Trinkwasserqualität verwendet werden.

Das vorgesehene Zutagefördern von Grundwasser bedarf gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die allgemeine Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Landratsamt Schwandorf hat die UVP-Pflichtigkeit des geplanten Vorhabens geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wesentlicher Grund dafür ist, dass es durch den bisherigen Betrieb der bereits vorhandenen Brunnen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Grundwasser kam und dass es sich um einen Probetrieb handelt, der dazu dient, die Auswirkungen einer dauerhaften Grundwasserförderung eingrenzen und genauer beurteilen zu können.

Maßgebend für die Einschätzung ist ferner, dass ein umfangreiches Beweissicherungsprogramm durchgeführt wird, durch das auf etwaige Auswirkungen jederzeit reagiert werden kann (Reduktion der Entnahmemengen), so dass nachteiligen Veränderungen rechtzeitig begegnet werden kann.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 13. August 2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung **Haushaltssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93“ für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – und § 18 der Zweckverbandsatzung vom 6. Oktober 2020 erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

82.000,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

550.000,00 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 06.10.2020 eine Umlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 82.000 EUR festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Schwandorf	45 %	36.900,00 EUR
Gemeinde Wackersdorf	45 %	36.900,00 EUR
Gemeinde Steinberg am See	10 %	8.200,00 EUR

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 350.000 EUR festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Schwandorf	45 %	157.500,00 EUR
Gemeinde Wackersdorf	45 %	157.500,00 EUR
Gemeinde Steinberg am See	10 %	35.000,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 20. Juli 2021, Az. 2.1-941-2021/009499 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93, Rathaus Schwandorf, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 234, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwandorf, 25.08.2021

Roland Kittel

Geschäftsleiter

**Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 Schwandorf
- Steinberg am See – Wackersdorf
Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Am Richtfeld“
Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A93 hat am 06.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Am Richtfeld“ beschlossen und die Verwaltung angewiesen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Übersichtslageplan (unmaßstäblich) ersichtlich.



Planungsrechtliche Ausgangslage:

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 bildet den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Richtfeld“ als gewerbliche Bauflächen mit Einschränkungen ab. Der Bebauungsplan wird somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan „Am Richtfeld“ dient der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im Anschlussbereich der B 85 an die A 93.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 7,4 ha, davon stehen ca. 5,3 ha für gewerbliche Zwecke zur Verfügung.

Zulässig sind:

- Gewerbetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am Richtfeld“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.07.2021 wird bei der Großen Kreisstadt Schwandorf im Rathaus, Erdgeschoss, Treppenhausfoyer / Schaukasten im Westflügel, barrierefrei erreichbar über den Haupteingang beim Sachgebiet Stadtplanung, Spitalgarten 1 in 92421 Schwandorf vom 27.08.2021 bis einschließlich 01.10.2021 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

In diesem Zeitraum können die im Foyer ausgelegten Unterlagen unter

- www.schwandorf.de | Wirtschaft & Bauen | Planen und Bauen aktuell | Aktuelles –
oder

über das Zentrale Landesportal www.bauleitplanung.bayern.de

auch digital abgerufen werden.

Für die Einsichtnahme sind die allgemeinen Corona Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln weiterhin einzuhalten. Zur Einsichtnahme können Sie sich unter 09431 / 45-0

oder per E-Mail unter stadtplanung@schwandorf.de anmelden. Für Fragen und zur Erläuterung stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen telefonisch unter 09431 / 45-237 zur Verfügung.

Während der o. g. Frist kann sich jedermann über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls – schriftlich auch per E-mail oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu der Planung abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn der Zweckverband den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schwandorf, 02.08.2021

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A93

Andreas Feller

Stellvertretender Zweckverbandsvorsitzender

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Neunburg vorm Wald und dem Markt Schwarzhofen, Landkreis Schwandorf vom 25.08.2021

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

- 1) Zwischen der Stadt Neunburg vorm Wald und dem Markt Schwarzhofen werden folgende Flurstücke umgegliedert:

Ausgliederung				Eingliederung		
aus der	FlstNr.	Fläche (m ²)	Gemarkung	in den	FlstNr.	Gemarkung
Stadt Neunburg vorm Wald				Markt Schwarzhofen		
	684/5	29	Mitteraschau			Demeldorf
	Summe:	29				

- 2) Die Grenzen der Gemarkungen Demeldorf und Mitteraschau ändern sich entsprechend.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in der Flächenzusammenstellung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg, Außenstelle Neunburg vorm Wald vom 17.05.2021 ausgewiesen.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Schwandorf, 25.08.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat